

**Gründungszuschuss (GZ)
nach § 57 SGB III**

Geschäftsanweisungen

(Stand: 1. August 2009)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 57	Gründungszuschuss	2
57.10	Definition selbständige Tätigkeit	3
57.11	Hauptberufliche Tätigkeit	3
57.12	Territorialitätsprinzip	3
57.21	Fachkundige Stelle	3
57.22	Nachweis der unternehmerischen Eignung	3
57.23	Alg-Anspruchsdauer nach § 127 Abs. 3	3
57.31	Ruhenstatbestände	3
§ 58	Dauer und Höhe der Förderung	4
58.11	Anrechnung von Nebeneinkommen	4
58.12	Steuerliche Behandlung	4
58.21	Weitere Förderung	4

Verfahren

V.GZ.01	Zuständigkeit	5
V.GZ.02	Dokumentation	5
V.GZ.03	Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge	5
V.GZ.04	Einziehungsverfahren	5
V.GZ.05	Dezentrale Mittelbewirtschaftung	5
V.GZ.06	Nachweis der Selbständigkeit	5
V.GZ.07	Minderung der Alg-Anspruchsdauer	5
V.GZ.08	Alg-Anspruchsdauer nach § 127 Abs. 3	5

§ 57

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

(2) Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, von mindestens 90 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

- 57.10** Die selbständige Tätigkeit – dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Das Unternehmerrisiko kann aber auch schon im ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft liegen. In diesem Fall muss die Belastung mit Risiken aber mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehen. **Definition selbständige Tätigkeit**
- 57.11** Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann nur gefördert werden, wenn die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies schließt eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein. Die selbständige Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. **Hauptberufliche Tätigkeit**
- 57.12** Gefördert wird nur die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB III. **Territorialitätsprinzip**
- 57.21** Der Antragsteller muss nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen, fachlichen und materiellen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel:
- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
 - Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise),
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
 - Umsatz und Rentabilitätsvorschau,
 - Angaben des Existenzgründungswilligen zur Selbständigkeit der Tätigkeit.
- Fachkundige Stelle**
- 57.22** Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen. Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten bzw. objektivierbaren Einwänden voraus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses nicht vor. **Nachweis der unternehmerischen Eignung**
- 57.23** (1) Verfügt der Antragsteller bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer ausschließlich auf der Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte nach § 127 Abs. 3 beruht, kann ein Gründungszuschuss nicht gewährt werden. Dies gilt somit auch, wenn sich ein neuer kurzer Anspruch nach § 127 Abs. 3 um einen Restanspruch aus einem kurzen Anspruch verlängert. **Alg-Anspruchsdauer nach § 127 Abs. 3**
- (2) Verlängert sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 127 Abs. 3 um die Dauer eines Restanspruchs nach § 127 Abs. 2, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gewährt werden.
- 57.31** (1) Nach dem Ablauf von Ruhenszeiträumen gem. §§ 142 bis 144 ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gem. § 58 Abs. 1 für die Dauer von neun Monaten zu leisten. **Ruhenstatbestände**
- (2) Wird die selbständige Tätigkeit bereits während eines Ruhenszeitraums gem. §§ 142 bis 144 aufgenommen, wird der Gründungszuschuss erst nach Ablauf dieses Zeitraums geleistet.

§ 58

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 EURO, geleistet.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 EURO geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

- 58.11** Hat der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung **ständig** ausgeübt (§ 141) und wurde das zuletzt bezogene Alg wegen des daraus erzielten Arbeitsentgelts gemindert, ist das so verminderte Alg für die Berechnung des Gründungszuschusses maßgebend. Ausgenommen sind nur **gelegentliche** kurzzeitige Beschäftigungen. **Anrechnung von Nebeneinkommen**
- 58.12** Der Gründungszuschuss ist nach § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Es unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG). **Steuerliche Behandlung**
- 58.21** (1) Existenzgründungen können nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Dazu ist der Agentur für Arbeit ein aussagekräftiger schriftlicher Bericht über die bisherige Geschäftstätigkeit sowie deren Umfang vorzulegen, in dem die unternehmerischen Aktivitäten der vergangenen Monate dargestellt werden, sowie eine Übersicht zu Einnahmen und Ausgaben. Ergänzend dazu können weitere Unterlagen angefordert werden (z.B. Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate, Übersicht zu den Auftragseingängen oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen). **Weitere Förderung**
- (2) Für die Antragstellung auf Weitergewährung des Gründungszuschusses gilt die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I.

Verfahren

- V.GZ.01** Über Anträge auf Gewährung von Gründungszuschuss entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnsitz hat. Die Geschäftsführung der ZAV entscheidet für den dort betreuten Personenkreis. **Zuständigkeit**
- V.GZ.02** Die in coSachNT erfassten Förderdaten werden durch die Schnittstelle zwischen coSachNT und VerBIS in VerBIS unter der Rubrik „Maßnahme und Leistungen“ angezeigt. **Dokumentation**
- V.GZ.03** Die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Unterlagen sind im Bearbeitungsbüro AN abzulegen. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen zu Kassenanordnungen ist § 2 Abs. 2 Anhang 14 KBest zu beachten. **Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge**
- V.GZ.04** In den Fällen, in denen für Leistungen an Arbeitnehmer ein Einziehungsverfahren einzuleiten ist, sind die Antragsunterlagen, die Bewilligungsverfügung, die Einziehungsverfügung und alle weiteren mit der Erstattung zusammenhängenden Vorgänge in der Leistungsakte des Bearbeitungsbüros AN abzuheften. Die Fachvermittlungseinrichtungen leiten der Wohnort-Agentur für Arbeit die Einziehungs- und Änderungsverfügung zu. **Einziehungsverfahren**
- V.GZ.05** Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt bei Kapitel 3 Titel 681 15 (Phase 1) / 681 19 (Phase 2) ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB (Festlegungsbuchung bei Bewilligung der Leistung). Die Auszahlung gemäß § 337 Abs. 2 SGB III ist mit Daueranordnung vorzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Zahlung dem Konto des Antragstellers am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist. **dezentrale Mittelbewirtschaftung**
- V.GZ.06** (1) Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist z.B. durch die Gewerbeanmeldung bei Gewerbebetrieben – § 14 Gewerbeordnung – bzw. durch eine Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit – § 18 Einkommensteuergesetz – ausgestellt vom zuständigen Finanzamt, nachzuweisen. **Nachweis der Selbständigkeit**
- (2) Die Ausübung des Gewerbes im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich ist in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer einzutragen und hierüber eine Bestätigung vorzulegen.
- V.GZ.07** Wird über Anträge auf einen Gründungszuschuss nicht im Bearbeitungsbüro AN entschieden, ist das Bearbeitungsbüro AN zeitnah entsprechend zu informieren (z.B. Beginn der selbständigen Tätigkeit, Beginn und (vorzeitiges) Ende der Förderung). In ELBa-AW ist der Beginn der selbständigen Tätigkeit sowie im Bemerkungsfeld der Bewilligungszeitraum des Gründungszuschusses zu dokumentieren. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit ist der Bewilligungszeitraum mit dem Zeitrachweis „GZ“ einzutragen. **Minderung der Alg-Anspruchsdauer**
- V.GZ.08** Beruhet die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausschließlich auf § 127 Abs. 3, gibt das Bearbeitungsbüro AN folgenden Hinweis im Feld „Sperrvermerke“ im IT-Verfahren VerBIS ein: **Alg nach § 127 Abs. 3 ab „Datum“.** **Alg-Anspruchsdauer nach § 127 Abs. 3**